



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

## BRANDSCHUTZERLÄUTERUNG

# Tourismus in der Landwirtschaft

Brandschutz-Erläuterung 1003  
"Brandverhütungsmassnahmen für den landwirtschaftlichen  
Tourismus und das Schlafen in der Scheune"  
Ausgabe 1998

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuelle Ausgabe dieser Brandschutzerläuterung finden Sie im Internet unter  
<http://bsvonline.vkf.ch>

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zweck</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Brandschutztechnische Anforderungen</b>	<b>4</b>
3.1	Bauliche Massnahmen	4
3.2	Technische Massnahmen	4
3.2.1	Sicherheitsbeleuchtung	4
3.2.2	Löscheinrichtung	4
3.3	Organisatorische Massnahmen	4
<b>4</b>	<b>Beschilderung</b>	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Gültigkeit</b>	<b>5</b>
	<b>Anhang</b>	<b>6</b>

## **1 Zweck**

Diese Brandschutzerläuterung zeigt sinngemässe Lösungen der brandschutztechnischen Anforderungen für die Beherbergung von Personen ohne Einrichtung von festen Liegeplätzen in landwirtschaftlichen Betrieben.

## **2 Geltungsbereich**

1 Diese Erläuterung gilt für Einrichtungen des landwirtschaftlichen Tourismus (Schlafen in der Scheune) bis maximal 10 Personen und richtet sich an alle Betreibenden und Benutzenden.

2 Bei mehr als 10 Personen entscheidet die Kantonale Brandschutzbehörde von Fall zu Fall über die konkret und / oder allenfalls ergänzend zu treffenden Brandschutzmassnahmen.

## **3 Brandschutztechnische Anforderungen**

### **3.1 Bauliche Massnahmen**

1 Der Schlafraumteil muss sich auf der gleichen Ebene wie der Scheunenbereich und möglichst nahe bei einem Ausgang befinden, der direkt ins Freie führt.

2 Fluchtwege dürfen nicht durch Hindernisse wie Leitern, Maschinen, Wagen, usw. verstellt sein. Türen müssen ohne Schlüssel von innen leicht geöffnet werden können.

### **3.2 Technische Massnahmen**

#### **3.2.1 Sicherheitsbeleuchtung**

1 Im Schlafraumbereich muss eine geeignete, tragbare Sicherheitsleuchte mit Akkumulator, die am Netz angeschlossen ist, installiert sein. Sofern keine elektrische Versorgung vorhanden ist, müssen Taschenlampen zur Verfügung gestellt werden (im Minimum eine Lampe für 4 Personen).

2 Provisorische Beleuchtungsinstallationen, die am elektrischen Netz angeschlossen sind, sind nicht zugelassen (Handlampe, Scheinwerfer usw.).

#### **3.2.2 Löscheinrichtung**

1 Ausserhalb des Gebäudes, in der Nähe der Scheunentüre sind Wassereimer für Raucherabfälle aufzustellen.

2 Sofern fliessendes Wasser vorhanden ist, ist ein Gartenschlauch mit genügender Länge bereitzuhalten, um sämtliche Bereiche des Schlafteiles zu erreichen. Dieser Schlauch muss an die hauseigene Wasserleitung angeschlossen sein und gut zugänglich sein.

3 Sofern im Schlafraumteil kein fliessendes Wasser vorhanden ist, sind eine Eimerspritze oder geeignete Handfeuerlöscher aufzustellen.

### **3.3 Organisatorische Massnahmen**

1 Die Eigentümer und Betreiber von landwirtschaftlichen Betrieben haben die zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen und die Gäste über die Brandgefahr zu informieren.

2 Zur Vermeidung von Gärungsrisiken durch das Futter, ist der Schlafraumteil genügend zu belüften.

- 3 Das Tragwerk sowie die Beleuchtungskörper müssen entstaubt sein und dürfen keine Spinnennetze aufweisen.
- 4 Wenn ein anderer Ausgang als der Hauptaustgang als Notausgang benützt werden kann, muss er als solcher gekennzeichnet werden.
- 5 Die Verwendung von Kochgeräten, Grills oder anderen wärmeerzeugenden Geräten ist innerhalb und in der Nähe der Scheune verboten.
- 6 In unmittelbarer Nähe des Gebäudes (30 m ab Fassade) ist kein Feuer zugelassen. Wenn in weiterer Entfernung Feuer angefacht werden, müssen sie bis zum vollständigen Erlöschen überwacht werden.

#### **4 Beschilderung** (siehe Anhang)

- 1 Der Zugang zum Schlafräumteil ist durch nachleuchtende Schilder zu kennzeichnen.
- 2 An der Scheunentüre und in der Nähe des Schlafräumbereiches sind gut sichtbar Schilder "Rauchverbot" anzubringen.
- 3 Im Schlafräumteil sind gut sichtbar die Regeln über das Verhalten und Vorgehen im Brandfall anzubringen.

#### **5 Weitere Bestimmungen**

Erlasse und Publikationen, die ergänzend zu dieser Brandschutzerläuterung zu beachten sind, werden im periodisch aktualisierten Verzeichnis der TKB-VKF aufgeführt (VKF, Postfach, 3001 Bern oder <http://www.praever.ch/de/bs/vs>).

#### **6 Gültigkeit**

Diese Brandschutzerläuterung gilt seit 1. Januar 1998.

Genehmigt durch die Technische Kommission VKF am 31. Oktober 1997.

Anpassungen an die VKF-Brandschutzvorschriften 2003 erfolgten am 6. August 2003.

## **Anhang**

### **zu Ziffer 4 Beschilderung**

### **Regeln über das Verhalten und Vorgehen im Brandfall**

#### **1. Alarmieren**

- Personen alarmieren
- Feuerwehr alarmieren Tel 118

#### **2. Retten**

- Ausgänge öffnen
- Personen evakuieren

#### **3. Löschen**

- mit hauseigenen Mitteln löschen  
(Eimerspritze, Handfeuerlöscher, Wasserschlauch oder Wasserlöschposten)